



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 18. 10. 1968

V. Wahlperiode

Nr. 515

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-18
für die Grundstücke
nördlich der Lietzenburger Straße
zwischen Rankestraße und Augsburger Straße,
für das Gelände
südlich der Lietzenburger Straße
zwischen Nürnberger Straße, Geisbergstraße
und Ettaler Straße
(ausschließlich der Grundstücke
Ettaler Straße 8/10) sowie für die Grundstücke
Eislebener Straße 12
und Nürnberger Straße 43-44
in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-18
für die Grundstücke nördlich der Lietzenburger Straße
zwischen Rankestraße und Augsburger Straße,
für das Gelände südlich der Lietzenburger Straße
zwischen Nürnberger Straße, Geisbergstraße und
Ettaler Straße
(ausschließlich der Grundstücke Ettaler Straße 8/10)
sowie für die Grundstücke Eislebener Straße 12
und Nürnberger Straße 43-44
in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg**

Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-18 vom 11. Juli 1967 mit Deckblatt vom 12. September 1967 für die Grundstücke nördlich der Lietzenburger Straße zwischen Rankestraße und Augsburger Straße, für das Gelände südlich der Lietzenburger Straße zwischen Nürnberger Straße, Geisbergstraße und Ettaler Straße (ausschließlich der Grundstücke Ettaler Straße 8/10) sowie für die Grundstücke Eislebener Straße 12 und Nürnberger Straße 43-44 in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des

Bebauungsplanes können bei den Bezirksämtern Wilmersdorf und Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Durch die Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs und das ständige Wachsen der Anzahl zugelassener Fahrzeuge war es im öffentlichen Interesse notwendig, die Anlage eines Netzes von übergeordneten Straßen vorzusehen. Dieses Netz, das im Prinzip bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten ist, besteht aus vier die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahn-Ringes verlaufenden Stadtring und einer Reihe von Verbindungsstraßen zwischen diesem Stadtring und dem Berliner Ring der Autobahn. Aufgabe dieses Netzes ist es, den weiträumigen Verkehr aufzunehmen und dadurch das teilweise bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit belastete Stadt-Straßennetz zu entlasten. Aus eingehenden Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues für einen großen Teil dieses Netzes, um sowohl genügend Anziehungskraft auf die Verkehrsteilnehmer ausüben als auch eine ausreichende Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auf diesen übergeordneten Straßen gewährleisten zu können.

Die Südtangente soll als eine dieser übergeordneten Straßen, am Südrand der Berliner City entlang führend, eine schnelle Verbindung in Ost-West-Richtung ermöglichen. Die Lietzenburger Straße ist ein Teilstück der Südtangente; sie dient in dem hier dargestellten Teilstück insbesondere der Entlastung des Straßenzuges Kurfürstendamm - Tauentzienstraße, der nach Möglichkeit vom Durchgangs- und Lastwagenverkehr befreit und so in seinem Boulevard-Charakter erhalten werden soll.

Die Lietzenburger Straße ist bereits ausgebaut.

Der Bebauungsplan sichert den neugeschaffenen städtebaulichen Zustand und regelt Art und Maß der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

Die Grundstücke befinden sich im Privateigentum und gehören nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - zum gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurden Straßenbegrenzungslinien festgesetzt, die einem Ausbau der Lietzenburger Straße mit zwei durch einen Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen in einer Breite von 36,0 bis 42,0 m Rechnung tragen.

Der Kreuzungsbereich mit der Nürnberger Straße wurde so aufgeweitet, daß für den Abbiegeverkehr besondere Fahrspuren angelegt werden konnten. Im Interesse eines möglichst kreuzungsfreien Verkehrs wurden die Fürther Straße, die Kelheimer Straße, die Ettaler Straße und die

Würzburger Straße vor der Lietzenburger Straße abgeriegelt; sie enden jeweils in einem Wendeplatz. Die Passauer Straße und die Augsburger Straße wurden miteinander verbunden.

Wegen der Abriegelung der Wohnstraßen ist ein Ausbau des Straßenzuges Ansbacher Straße - Geisbergstraße - Bamberger Straße zur besseren Führung des Verkehrsflusses erforderlich. Von diesem Ausbau ist im Bereich des Bebauungsplanes das Grundstück Ettaler Straße 12 Ecke Geisbergstraße Ecke Kelheimer Straße 11-11a mittelbar betroffen.

Für die in den Geltungsbereich einbezogenen Baugrundstücke setzt der Bebauungsplan dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige bauliche Anlagen mit 1 bis 12 zulässigen Vollgeschossen durch Baugrenzen und Geschößzahlen fest. Das Maß der baulichen Nutzung liegt bei einer Geschößflächenzahl von 1,6 bis 1,7.

Für das Grundstück Eislebener Straße Ecke Rankestraße 21 Ecke Lietzenburger Straße 46 setzt der Bebauungsplan dem Kerngebiet zugehörige bauliche Anlagen mit 1 bis 9 zulässigen Vollgeschossen durch Baugrenzen und Geschößzahlen fest.

Das Maß der baulichen Nutzung liegt bei einer Geschößflächenzahl von etwa 2,5.

Die Erhöhung des Nutzungsmaßes und die Umwandlung von gemischtem Gebiet in Kerngebiet ist städtebaulich wegen der Lage der Grundstücke im Innenstadtbereich und der guten verkehrlichen Erschließung erwünscht. Sie ist als Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung anzusehen. Die Nutzungsart entspricht den Merkmalen der vorhandenen Bebauung.

Stellplätze sollen auf dem Grundstück Eislebener Straße Ecke Rankestraße 21 Ecke Lietzenburger Straße 46 vornehmlich in einer Stellplatzanlage mit 3 bis 4 Ebenen untergebracht werden. Auf den anderen Grundstücken sind ebenerdige Stellplätze und eingeschossige Garagen vorhanden.

Die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und durch der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 5. Oktober 1967 zugestimmt; die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg gab ihre Zustimmung am 20. Oktober 1967.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. November bis 21. Dezember 1967 in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Nach Angaben des Bezirksamtes Wilmersdorf betragen die Kosten für die Umgestaltung der Kreuzung Bamberger Straße - Ettaler Straße mit der Geisbergstraße etwa 100 000 DM. Die Mittel werden zu gegebener Zeit haushaltsmäßig nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen